

Förderverein der Bundeswehrfachschule Berlin e.V.

– eingetragener gemeinnütziger Verein –

Satzung

(Fassung von Januar 2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Bundeswehrfachschule (BwFachS) Berlin“

und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Spandau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer der BwFachS Berlin und deren berufliche Integration. Im Einzelnen bedeutet das: Förderung und Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Angebote der Schule, Darstellung der Schule nach außen, Bereitstellung von zusätzlichen Lehrmaterialien für die Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass eine monatliche oder jährliche Aufwandspauschale an die Inhaber von Vereinsämtern bezahlt wird; über die Höhe der Aufwandspauschale beschließt die Mitgliederversammlung.

Jeder Beschluss einer Satzungsänderung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Vollmitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen, sie wird wirksam, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb eines Monats zurückweist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand erklärt werden, er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, für das der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Ein Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsfreiheit für einzelne Mitglieder beschließen.

Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Vollmitglieder.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Funktion in den Organen des Vereins.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr – im ersten Quartal – statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dabei muss der Antrag dem Vorstand eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, ggf. des Beirates sowie der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet

- a) grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen,

- b) mit Zweidrittelmehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen über
- die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und ggf. des Beirates,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei der jeweiligen nächsten Sitzung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- a) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- a) dem Kassenswart.

Der Vorstand wird in der Regel in zweijährigem Turnus auf der jeweiligen Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der geltenden Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Alle drei Vorstandsmitglieder können den Verein vertreten.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst und sind schriftlich festzuhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu wählen. Es gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen, welcher auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Zwischenprüfungen der Kasse sind jederzeit möglich.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand hat darauf im Rechtsverkehr hinzuweisen.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten entstehen. Der Verein ist gehalten, im Rahmen des Vereinszweckes die eventuellen Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der persönlich abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Die Liquidation bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Soldatenhilfswerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern aus Vereinsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend aktualisiert wird.

Der Verein überlässt diese Wirtschaftsgüter der Bundeswehrfachschule zum unentgeltlichem Gebrauch.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.